

Nachtrag zu dem Privatvertrag vom 1. Januar 1925 zwischen
Herrn Carl Faust und Herrn Wilhelm Kammann.

Die Vereinbarungen des Privatvertrages vom 1. Januar 1925 zwischen Herrn Carl Faust und Herrn Wilhelm Kammann, für die Folge abgekürzt F. und K. genannt, werden wie folgt ergänzt. Laut Übereinkunft zwischen F. und K. wird die Firma Faust y Kammann Succesor G. Kammann mit Hauptsitz in Barcelona mit sofortiger Wirkung in eine Aktiengesellschaft umgeändert unter der Bezeichnung Faust y Kammann S.A. In dieser Aktiengesellschaft wird F. für 10 Jahre fest zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestellt und K. als in den Vorstand delegiertes Aufsichtsratsmitglied ebenfalls für 10 Jahre fest. F. tritt ferner gleichberechtigt mit K. für 4 Jahre in den Vorstand der Gesellschaft ein, jedoch ohne die Verpflichtung zur tätigen Mitarbeit. Die vorgenannten Bestellungen werden statutarisch festgelegt. Weder F. noch K. haben für die 4 Jahre gemeinschaftlicher Vorstandstätigkeit Anrecht auf ein Gehalt. Mit dem 31. Dezember 1930 scheidet F. aus dem Vorstand aus und K. verbleibt als alleiniges Vorstandsmmitglied mit Anrecht auf ein Gehalt für die Geschäftsleitung gemäss den Bestimmungen dieses Privatvertrages, der für das interne Abrechnungsverhältnis zwischen F. und K. weiter in Kraft bleibt mit den Ergänzungen und Abänderungen, die sich durch diesen Nachtrag ergeben. In der neuen Gesellschaft übernimmt K. allein die Gesamtheit der Aktien. In dem Gründungsakt tritt jedoch F. nominell als Zeichner von 100 Aktien gleich Ptas. 50.000.—, auf die jedoch tatsächlich nicht in seinen Besitz übergeben. F. erhält für seine Kapitalbeteiligung in der bisherigen Firma Faust y Kammann Succesor G. Kammann ein kontokorrentmässiges Guthaben in den Büchern der neuen Aktiengesellschaft, das provisorisch mit Ptas. 950.000.— angesetzt wird und welches auf den jeweiligen Stand mit 5,95% verzinslich als Darlehn versteuert wird. Die tatsächliche Kapitalbeteiligung von F. wird nach den Bestimmungen dieses Privatvertrages per Ende dieses Jahres und weiterhin errechnet. Der buchmässige Gewinn, welcher der Firma Faust y Kammann Succesor G. Kammann durch die Übertragung in eine Aktiengesellschaft entsteht, bleibt für das interne Verrechnungsverhältnis zwischen F. und K. unberücksichtigt. Zwischen F. und K. wird vereinbart, dass zwischen F. und der neuen Aktiengesellschaft Faust y Kammann S.A. sofort nach erfolgter Gründung ein Vertrag abgeschlossen wird, wonach das mit Ptas. 950.000.— angesetzte Guthaben von F. mit 5,95% p.a. verzinslich ist bei halbjährlicher Zinszahlung mit der Verpflichtung, der Gesellschaft in jedem Jahre mindestens Ptas. 50.000.— auf das Kapital abzusahlen. Im internen Abrechnungsverkehr zwischen F. und K. bleiben jedoch die Abzahlungsverpflichtungen gültig, die in diesem Vertrage festgelegt sind. K. verpflichtet sich gegenüber F., solange keine Änderung des Statutes der Faust y Kammann S.A. ohne Einwilligung von F. vorzunehmen als F. noch wenigstens mit Ptas. 500.000.— durch diesen Privatvertrag am Geschäfte beteiligt ist. Ferner verpflichtet sich K. solange die Aktienmehrheit der Faust y Kammann S.A. ohne Einwilligung von F. nicht zu veräussern als dieser noch durch diesen Privatvertrag Kapital und Beteiligungsansprüche hat. K. verpflichtet sich das Grundstück Gravins No. 3-7, welches der Firma Faust y Kammann Succesor G. Kammann gehört und auf den Namen von K. aufgelassen ist, auf die Faust y Kammann S.A. zu dem Buchwerte zuzüglich plus-valia zu übertragen, sobald F. dies wünscht.

Sollte die neue Aktiengesellschaft nicht in der Lage sein, die Abzahlungsverpflichtungen an F. ohne Gefährdung ihres Geschäftsbetriebes zu leisten, so steht es K. zu, das verbleibende Guthaben von

von Herrn Faust in Aktien der Gesellschaft umzuwandeln, jedoch bei tatsächlicher Errechnung der Vermögenswerte und des Beteiligungsverhältnisses gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages.

Sollte das Guthaben von F. nach 10 Jahren noch nicht vollständig abgetragen sein, so hat F. das Anrecht, solange den Vorsitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu führen bis sein Guthaben getilgt ist. Ferner hat F. das Anrecht im Falle der Liquidation der Gesellschaft einer der Liquidatoren zu sein, falls sein Guthaben noch nicht vollständig abgetragen ist.

Barcelona, den 29. Dezember 1926

gez. W. Kammann

C. Faust